



An das Amt der Bgld. Landesregierung

Stabsabteilung – Verfassung und Recht

Europlatz 1, 7000 Eisenstadt

per E-Mail post.vr@bgld.gv.at am 07.02.2024

Stellungnahme

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz geändert wird.

Zahl: VDL/L.L271-10004-4-2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der VfG gibt bezüglich des Gesetzesentwurfes zum Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz folgende Stellungnahme ab.

Der VfG unterstützt grundsätzlich die Idee eines Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetzes, das darauf abzielt, werdenden Eltern die Möglichkeit zu geben, Familie und Beruf besser miteinander zu vereinbaren, vor allem aber die Familie und das Kindeswohl insgesamt zu unterstützen. Die Förderung von Familienwerten und die Stärkung der Familien als Fundament unserer Gesellschaft sind uns ein wichtiges Anliegen. Allerdings ist es aus unserer Sicht von großer Bedeutung, dass solche Gesetze in einer Weise ausgestaltet werden, die die individuellen Freiheiten und die Wahlfreiheit der Eltern respektiert, Zwang und übermäßige Bürokratie vermeidet, sowie echte Wahlfreiheit ermöglicht.

Unserer Ansicht nach spiegelt sich genau dies in der EU-Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige, sowie in der Implementierung auf Bundesebene, als auch der geplanten Umsetzung auf Landesebene nicht.

Die Verkürzung des Karenzurlaubs um zwei Monate lehnen wir ab, da eine solche Verkürzung weder im besten Interesse der Eltern noch der Kinder liegt. Ein solchermaßen auferlegter Zwang übt keinen positiven Anreiz für Väter aus in Karenz zu gehen. Ganz im Gegenteil stellt diese Vorgehensweise Familien, in denen der Vater schlicht nicht die Möglichkeit hat - auch nicht für zwei Monate - in Karenz zu gehen, vor gravierende Betreuungsprobleme und ist daher abzulehnen. Hinzu kommt die oftmals faktische Realität, dass das Familieneinkommen im Verhältnis stark vom Einkommen des Vaters abhängt. Es ist daher eine rationale Entscheidung - vor allem von Jungfamilien mit finanziellen Verpflichtungen -, dass die Väter nicht in Karenz gehen und diese daher überwiegend von den Müttern in Anspruch genommen wird. In der Praxis wird das dazu führen, dass Mütter dazu gezwungen sein werden ihre

Berufstätigkeit aufzugeben oder prekäre Dienstverhältnisse ohne besonderen Bestandschutz zu vereinbaren, was wiederum eine Aushöhlung des Mutterschutzgesetzes bedeutet.

Auch der „Papamonat“ bietet in der vorliegenden Ausgestaltung de facto keine Ersatzlösung, kann dieser doch nur ab dem Folgetag der Geburt des Kindes bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter in Anspruch genommen werden. Wobei auch hier gilt, dass bestimmten Bevölkerungsgruppen die Partizipation an der Möglichkeit des Papamonats – trotz Erhöhung des Familienzeitbonus - aus finanziellen Gründen schlicht nicht möglich ist.

Es darf somit auch bezweifelt werden dem Ziel der Schließung der Einkommensschere zwischen den Geschlechtern derart näher zu kommen.

Ebenfalls hinterfragungswert ist die Tatsache, dass als Lösungsansatz zur Umsetzung der EU-Richtlinie nicht eine Variante des Modells 24 + 2 (oder noch mehr) gewählt wurde, was der EU-Richtlinie nicht entgegenstehen würde. Dies würde bedeuten, dass Eltern einen ungekürzten Anspruch auf Karenzurlaub nach dem derzeit gültigen Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz hätten, zusätzlich allerdings zwei weitere Monate (oder mehr) gewährt werden, wenn auch der Partner diese in Anspruch nehmen möchte. Dies würde eine echte Verbesserung für Familien darstellen.

Die Reduktion der Karenzdauer für einen Elternteil auf 22 Monate bei gleichzeitiger Beibehaltung der Dauer von 24 Monaten für alleinerziehende Elternteile wird in Hinblick auf die praktische Umsetzung kritisch betrachtet. Insbesondere scheint die Definition der Alleinerziehereigenschaft über den gemeinsamen Haushalt schwierig.

Außerdem setzt die Definition einen Anreiz zu Hauptwohnsitzmeldungen, die von der tatsächlichen Wohnsituation abweichen und schwer prüfbar sind.

Speziell hinterfragungswürdig wirkt in diesem Zusammenhang auch der Passus wonach nur dann ein Karenzanspruch bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes besteht, wenn der andere Elternteil, welcher nicht in einem Arbeitsverhältnis steht, nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. Ein unserer Ansicht nach zutiefst unfamiliärer, unsozialer und diskriminierender Zugang, welcher alle anderen Einkommensverhältnisse neben den klassischen Angestelltenverhältnissen schlicht negiert.

Wenn wir auch Neuerungen im Bereich des Motivkündigungsschutz bei Beantragung und Inanspruchnahme von Karenz oder Teilzeitbeschäftigung und die schriftliche Begründungspflicht bei Ablehnung von Karenz oder Teilzeit durch den Arbeitgeber, durchaus positiv gegenüberstehen, erscheint uns der Gesetzesentwurf in vielen Bereichen für Familien nachteilig.

Aus den dargelegten Überlegungen heraus kann der VfG-Burgenland dem Gesetzesentwurfes zum Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz in der vorliegenden Fassung keine Zustimmung erteilen.

Nach Ansicht des VfG wird durch den Gesetzesentwurf die glücklichste Zeit von Familien ohne Notwendigkeit belastet und verkompliziert. Eine Wahlfreiheit zwischen selbstständiger Kindererziehung und Fremdbetreuung ohne finanzielle Nachteile und mehr Wertschätzung wird auch weiterhin nicht geboten. Vielmehr werden Familien noch mehr unter Druck gesetzt möglichst frühzeitig wieder in die Berufswelt zurückzukehren und Kinder je früher umso besser in Fremdbetreuungseinrichtungen unterzubringen.

Letztendlich ist die Entscheidung zwischen Eigenerziehung und frühzeitiger Fremdbetreuung eine sehr persönliche und sollte basierend auf den Bedürfnissen und Wünschen der jeweiligen Familie getroffen werden. Die Gesellschaft und die Politik sollten unterstützend wirken, indem flexible Lösungen und finanzielle Anreize geboten werden, die es Eltern erleichtern, die für sie und ihre Kinder beste Entscheidung zu treffen.

Es könnten finanzielle Anreize oder Steuervorteile eingeführt werden, um den Verzicht auf ein zweites Einkommen auszugleichen. Dies könnte beispielsweise durch erhöhte Kinderfreibeträge oder spezielle Steuerabzüge für Familien mit einem zu Hause betreuenden Elternteil erfolgen. Ferner könnte eine Anerkennung der Erziehungszeit in der Rentenversicherung dazu beitragen, die langfristigen finanziellen Nachteile zu mindern, die durch den Verzicht auf eine kontinuierliche Berufstätigkeit entstehen.

Beruflich könnten flexible Arbeitsmodelle und die Förderung von Teilzeitarbeit oder Homeoffice-Lösungen dazu beitragen, dass Mütter und Väter, die sich für eine intensivere Betreuungszeit in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder entscheiden, leichter in das Berufsleben zurückkehren oder teilweise weiterhin beruflich aktiv bleiben können. Dies würde nicht nur die berufliche Anerkennung der Erziehungsleistung erhöhen, sondern auch dazu beitragen, dass die berufliche Qualifikation und Anbindung an den Arbeitsmarkt erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Jaksch, BA
VfG-Präsident